

# RS Vwgh 1999/11/22 97/17/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1999

## Index

L37102 Motorbootabgabe Kärnten  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
94/01 Schiffsverkehr

## Norm

B-VG Art7 Abs1;  
MotorbootabgabeG Krnt 1992 §3 Abs1 Z5;  
SchiffahrtsG 1990 §77 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Wenn der Gesetzgeber die Fälle einer gewerbsmäßigen Verwendung eines Motorfahrzeuges ohne Vorliegen einer Schiffahrtskonzession nicht als Ausnahmetatbestand in § 3 Abs1 Krnt MotorbootabgabeG 1992 berücksichtigt hat, so ist in der Bevorzugung konzessionierter Betriebe keine durch Analogie zu schließende Gesetzeslücke zu erkennen; auch ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot liegt insoweit nicht vor (vgl den Ablehnungsbeschluss des VfGH vom 26.11.1996, B 2785/96-3), kann diese Regelung doch eine dem Sachlichkeitsgebot entsprechende Begründung in der Absicht der Förderung etwa des Fremdenverkehrs finden.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997170042.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>